

Amtliche Abkürzung: BWahlGV
Ausfertigungsdatum: 03.09.1975
Textnachweis ab: 15.11.1979
Dokumenttyp: Rechtsverordnung

Quelle: 
Fundstelle: BGBl I 1975, 2459
FNA: FNA 111-1-3

Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Euro- päischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland Bundeswahlgeräteverordnung

Zum 20.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 20.4.1999 I 749

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 15.11.1979 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

BWahlGV: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit Art. 38 iVm Art. 20 Abs. 1 u. 2 GG unvereinbar
gem. Nr. 1 u. 2 d. BVerfGEnts v. 13.3.2009; 2009 I 525 - 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 -

Eingangsformel

Auf Grund des § 35 Abs. 3 und des § 52 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2325) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Erster Abschnitt Amtliche Zulassung und Ge- nehmigung der Verwendung von Wahlgeräten

§ 1 Zulassungspflicht

Mechanisch oder elektrisch betriebene einschließlich rechnergesteuerte Geräte, die bei Wahlen der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen dienen (Wahlgeräte), dürfen bei Wahlen zum Bundestag nur eingesetzt werden, wenn ihre Bauart zugelassen und ihre Verwendung genehmigt ist.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 2 Erteilung der Bauartzulassung

(1) ¹Die Bauartzulassung wird für Wahlgeräte einer bestimmten Bauart vom Bundesministerium des Innern auf Antrag des Herstellers erteilt. ²Durch die Bauartzulassung wird festgestellt, daß Wahlgeräte einer bestimmten Bauart für die Verwendung bei Wahlen zum Bundestag allgemein oder für einzelne Wahlen geeignet sind. ³Aus der Bauartzulassung kann kein Anspruch auf Genehmigung der Verwendung solcher Wahlgeräte bei einer Wahl hergeleitet werden.

(2) ¹Die Bauartzulassung kann erteilt werden, wenn das Wahlgerät nach einer auf Kosten des Antragstellers vorgenommenen Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt den Richtlinien für die Bauart von Wahlgeräten nach Anlage 1 entspricht. ²Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physika-

lisch-Technischen Bundesanstalt neben Beschreibung, Bauplan und Bedienungsanleitung ein Muster des Wahlgerätes und auf Verlangen weitere Unterlagen zu überlassen sowie Einsichtnahme in Entwicklungs- und Herstellungsprozesse zu gewähren.

(3) ¹Ist eine Bauartzulassung erteilt worden, sind ihrem Inhaber (Hersteller) Änderungen in der Konstruktion und den technischen Eigenschaften des Wahlgerätes nur gestattet, wenn dem Bundesministerium des Innern nach einer auf Kosten des Antragstellers vorgenommenen Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nachgewiesen wird, daß das Wahlgerät mit den vorgenommenen Änderungen ebenfalls den Richtlinien für die Bauart von Wahlgeräten nach Anlage 1 entspricht. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Besteht Anlaß zu der Annahme, daß an Wahlgeräten, für die eine Bauartzulassung erteilt worden ist, Änderungen vorgenommen wurden, die Einfluß auf den Vorgang der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen besitzen, ohne daß eine neue Bauartzulassung beantragt oder ein Prüfungsergebnis nach Absatz 3 vorgelegt worden ist, kann das Bundesministerium des Innern die betreffenden Wahlgeräte auf Kosten der Gerätebesitzer von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt prüfen lassen. ²Das Prüfungsergebnis wird den Gerätebesitzern und dem Hersteller mitgeteilt.

(5) Das Bundesministerium des Innern macht die Bauartzulassung im Bundesanzeiger bekannt.

(6) Ist die Bauartzulassung eines Wahlgerätes erteilt, muß der Inhaber der Bauartzulassung jedem in den Verkehr gebrachten Wahlgerät eine Erklärung über die Baugleichheit des mit dem in der Bauartzulassung nach Absatz 5 identifizierten, von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt geprüften Baumusters (Baugleichheitserklärung) beifügen.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 2 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 2 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 2 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 2 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. e V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 2 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. f V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 3 Rücknahme, Erlöschen und Widerruf der Bauartzulassung

(1) Das Bundesministerium des Innern kann die Bauartzulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung die in § 2 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

(2) Die Bauartzulassung erlischt für Wahlgeräte, an denen oder an Teilen von denen Änderungen vorgenommen wurden, die Einfluß auf den Vorgang der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen besitzen.

(3) ¹Das Bundesministerium des Innern kann die Bauartzulassung widerrufen, wenn die Wahlgerätebauart den Rechtsvorschriften für Wahlen zum Bundestag nicht mehr entspricht. ²Der Widerruf kann auch ausgesprochen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Wahlgerätebauart den Erfordernissen der Durchführung von Wahlen zum Bundestag nicht entspricht.

(4) Für die Rücknahme, das Erlöschen und den Widerruf einer Bauartzulassung gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1 u. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 3 Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 4 Genehmigung der Verwendung von Wahlgeräten

(1) ¹Die Verwendung von Wahlgeräten mit zugelassener Bauart bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung. ²Über die Genehmigung der Verwendung von Wahlgeräten einer bestimmten Bauart entscheidet das Bundesministerium des Innern nach Bestimmung des Wahltages. ³Die Genehmigung gilt auch für

Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen. ⁴Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Das Bundesministerium des Innern teilt die Entscheidung über die Verwendung von Wahlgeräten den Innenministern/-senatoren der Länder mit und macht sie im Bundesanzeiger bekannt.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl zum Bundestag und zum Europäischen Parlament mit Wahlgeräten

Fußnoten

Überschrift vor § 5: IdF d. Art. 1 Nr. 6 V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 5 Geltung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung von Wahlgeräten die Vorschriften der Bundeswahlordnung oder der Europawahlordnung.

Fußnoten

§ 5 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 5: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 6 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörden

¹Die Gemeindebehörde weist in der Wahlbekanntmachung über § 48 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder § 41 Abs. 1 der Europawahlordnung hinaus darauf hin, in welchen Wahlbezirken Wahlgeräte verwandt werden. ²Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 2) beizufügen.

Fußnoten

§ 6 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 6 Satz 1: IdF d. § 92 Abs. 1 Nr. 1 V v. 8.11.1979 I 1805 mWv 15.11.1979 u. d. Art 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 6 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. c V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 7 Überprüfung der Wahlgeräte und Einweisung der Wahlvorsteher

(1) ¹Die Gemeindebehörde darf am Wahltag nur Wahlgeräte verwenden, die nach Bestimmung des Wahltages an Hand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. ²Setzt die ordnungsgemäße Inbetriebnahme eines rechnergesteuerten Wahlgerätes den Einsatz externer Datenträger voraus, so hat die Gemeindebehörde für deren ordnungsgemäße Verwendung Sorge zu tragen.

(2) Der Kreiswahlleiter oder sein Beauftragter kann die von der Gemeindebehörde zur Wahl vorgesehenen Wahlgeräte und externe Datenträger überprüfen, die Beseitigung von Mängeln anordnen oder einzelne Wahlgeräte für die Verwendung sperren.

(3) In Wahlbezirken, in denen Wahlgeräte verwandt werden, hat die Gemeindebehörde die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Wahlgeräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999
§ 7 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 8 Ausstattung des Wahlvorstandes

(1) Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung außer den in § 49 der Bundeswahlordnung oder § 42 der Europawahlordnung aufgeführten Gegenständen

1. die benötigten Wahlgeräte mit den jeweils dazugehörenden Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Wahlgerät,
3. die benötigten Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln jedes Wahlgerätes und des Zubehörs,
5. einen Abdruck dieser Verordnung,
6. eine Baugleichheitserklärung des Herstellers nach § 2 Abs. 6.

(2) Jedes Wahlgerät, im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen, muß sich in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand befinden und dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein, wobei auf die Möglichkeit der Abgabe ungültiger Stimmen hingewiesen sein muß.

Fußnoten

§ 8 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999
§ 8 Abs. 1 Eingangsworte: IdF d. § 92 Abs. 1 Nr. 2 V v. 8.11.1979 I 1805 mWv 15.11.1979 u. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. aa V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999
§ 8 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. bb V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999
§ 8 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. cc V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999
§ 8 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. dd V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999
§ 8 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. ee V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999
§ 8 Abs. 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. ff V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999
§ 8 Abs. 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. gg V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999
§ 8 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. c V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 9 Wahlzelle

(1) Jedes Wahlgerät ist in der Wahlzelle so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimmen unbeobachtet abgeben kann.

(2) Die gerätespezifische Darstellung der Wahlvorschläge bei Bundestagswahlen ist so anzuordnen, daß sich die Wahlvorschläge für die Erststimmen vom Wähler aus gesehen links oder oben befinden.

Fußnoten

§ 9 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999
§ 9 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999
§ 9 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. c V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 10 Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest, daß

1. der Inhalt der gerätespezifischen Darstellung der Wahlvorschläge mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmt,

2. eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Wahlgerät im Wahlraum aufgehängt sind,
3. sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht sind,
4. nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt sind und
5. die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden.

(2) ¹Der Wahlvorsteher verschließt das benötigte Wahlgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen. ²Ein Verwenden der Schlüssel ist bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht gestattet, außer wenn das Wahlgerät zum Zwecke der Fortsetzung der Wahl ohne Gefahr des Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen gemäß Bedienungsanleitung in einen Grundzustand gebracht werden muß. ³Dies gilt auch für die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter. ⁴Die Schlüssel für das Wahlgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen sind bis zur Beendigung der Wahlhandlung getrennt vom Wahlvorsteher und anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes aufzubewahren.

Fußnoten

§ 10 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 10 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 10 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. aa V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 10 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. bb V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 10 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. cc V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Stimmabgabe und Vermerk über Stimmabgabe

(1) Für die Stimmabgabe an den Wahlgeräten gelten die §§ 56 und 58 der Bundeswahlordnung oder die §§ 49 und 51 der Europawahlordnung mit den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Maßgaben.

(2) ¹Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. ²Dabei soll er die Wahlbenachrichtigung abgeben. ³Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

(3) ¹Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden und die Wahlberechtigung festgestellt hat, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes die Vorrichtungen zur Stimmabgabe frei, wenn der vorausgegangene Wähler die Wahlzelle verlassen hat. ²Nach der Freigabe begibt sich der Wähler in die Wahlzelle und gibt seine Stimme(n) ab.

³Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe in der dafür bestimmten Spalte. ⁴Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden. ⁵Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(4) ¹Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und die Vorrichtungen zur Stimmabgabe sodann wieder gesperrt sind. ²Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen "Nichtwähler" oder "N" einzutragen. ³Unterbleibt bei Bundestagswahlen die Abgabe der Erst- oder der Zweitstimme, so gilt die nichtabgegebene Stimme als ungültig. ⁴Über diese nichtabgegebenen Erst- und Zweitstimmen ist je eine Zählliste zu führen.

(5) ¹Werden an einem Wahlgerät während der Wahl Funktionsstörungen angezeigt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand solche Störungen gemäß Bedienungsanleitung beheben. ²Treten an einem Wahlgerät während der Wahl Störungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheim-

nisses möglich ist. ³Jede Störung an einem Wahlgerät oder die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. ⁴§ 8 Abs. 2 und § 10 finden Anwendung. ⁵Andernfalls ist die Wahl mit Stimmzetteln nach den allgemeinen Vorschriften fortzusetzen. ⁶In diesem Fall ist ein Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln.

Fußnoten

§ 11 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Abs. 3 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. c DBuchst. aa V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Abs. 3 Satz 3 bis 5: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 bis 6 jetzt Satz 3 bis 5 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. c DBuchst. bb V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. d DBuchst. aa V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. d DBuchst. bb V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. d DBuchst. cc V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Abs. 5: Früherer Abs. 5 u. 6 aufgeh., früherer Abs. 7 jetzt Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. e u. f V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Abs. 5 Satz 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. f DBuchst. aa V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Abs. 5 Satz 2: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. f DBuchst. bb V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Abs. 5 Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. f DBuchst. cc V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Abs. 5 Satz 4 u. 5: Früher Satz 3 u. 4 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. f DBuchst. aa V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 11 Abs. 5 Satz 6: Früher Satz 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. f DBuchst. dd V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 12 Schluß der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung jedes Wahlgerät oder die Stimmenspeicher gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln.

Fußnoten

§ 12: IdF d. Art. 1 Nr. 14 V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 13 Zählung der Wähler

¹Vor dem Ablesen der einzelnen Anzeigen der von einem Wahlgerät gezählten Stimmen werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. ²Sodann werden an jedem verwendeten Wahlgerät die insgesamt angezeigten Zahlen für die Erst- und Zweitstimmen abgelesen und die sich aus den Zähllisten ergebenden Zahlen der nichtabgegebenen Erst- und Zweitstimmen (§ 11 Abs. 4 Satz 3 und 4) jeweils hinzugezählt. ³Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke einschließlich der eingenommenen Wahlscheine und den nach Satz 2 festgestellten Erst- und Zweitstimmen, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken, und, soweit möglich, zu erläutern.

Fußnoten

§ 13: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a u. b V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 13 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. bb V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 13 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. cc V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 14 Zählung der Stimmen

(1) Der Schriftführer trägt die an jedem verwendeten Wahlgerät angezeigten oder ausgedruckten Zahlen der Reihenfolge nach in die Zählkontrollvermerke der Wahl Niederschrift ein, soweit nicht ein Ausdruck selbst als Zählkontrollvermerk zu verwenden ist.

(2) Die Zählung der Stimmen erfolgt nach den Maßgaben der Nummer 3 der Anlage 2 oder 3.

(3) ¹Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest die Zahl der an den Wahlgeräten

1. insgesamt abgegebenen Erststimmen,
2. insgesamt abgegebenen Zweitstimmen,
3. für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen (Erststimmen),
4. für jede Landesliste abgegebenen Stimmen (Zweitstimmen),
5. abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

²In entsprechender Reihenfolge werden die für die Wahlen zum Europäischen Parlament abgegebenen Stimmen festgestellt. ³Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung und ihrer Übertragung in die Wahl Niederschrift.

(4) Den abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen (Absatz 3 Satz 1 Nr. 5) sind die in der Zählliste aufgeführten gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 ungültigen Stimmen hinzuzurechnen.

(5) Stimmt die Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse nicht mit der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes und der Bedienungsanleitung darzustellen und in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(6) (weggefallen)

Fußnoten

§ 14 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 14 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. b V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 14 Abs. 3 bis 5: Früher Abs. 2 bis 4 gem. Art. 1 Nr. 16 Buchst. c V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 14 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. d DBuchst. aa V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 14 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. d DBuchst. bb V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 14 Abs. 3 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 16 Buchst. d DBuchst. bb V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 14 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. e V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 14 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. f V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 14 Abs. 6 (früher Abs. 5): Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 16 Buchst. g V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 15 Wahl Niederschrift

(1) ¹Über die Wahlhandlung, die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 zu erstellen. ²Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und von ihnen zu unterschreiben. ³Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken. ⁴Beschlüsse nach § 11 Abs. 5 und nach § 56 Abs. 7 der Bundeswahlordnung oder § 49 Abs. 7 der Europawahlordnung sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. ⁵Der Wahl Niederschrift sind beizufügen:

1. Zähllisten für die nichtabgegebenen Erst- oder Zweitstimmen (§ 11 Abs. 4 Satz 3 und 4),

2. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat (§ 59 der Bundeswahlordnung oder § 52 der Europawahlordnung) und
3. Zählkontrollvermerke oder die von einem Wahlgerät ausgedruckten Ergebnisse (§ 14 Abs. 1).

(2) ¹Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 11 Abs. 5), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 28 der Bundeswahlordnung oder Anlage 25 der Europawahlordnung aufzunehmen. ²Die Wahlniederschrift nach Absatz 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Satz 1 zu übernehmen.

(3) ¹Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist jedes Wahlgerät zu schließen und zu versiegeln. ²Bei Geräten oder bei herausnehmbaren Stimmenspeichern, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung und Kennzeichnung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel oder Stimmenspeicher befinden.

Fußnoten

§ 15 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 15 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 15 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a V v. 15.11.1989 I 1981 mWv 29.11.1989

§ 15 Abs. 1 Satz 4: Früherer Satz 4 aufgeh., früherer Satz 5 jetzt Satz 4 gem. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b V v. 15.11.1989 I 1981 mWv 29.11.1989; idF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. bb V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 15 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. cc V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 15 Abs. 2 Satz 1: IdF d. § 92 Abs. 1 Nr. 11 V v. 8.11.1979 I 1805 mWv 15.11.1979 u. d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 15 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. d V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 16 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen und der Wahlgeräte

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so gibt der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde

1. die Wahlgeräte nebst Schlüsseln und Zubehör,
2. das Wählerverzeichnis und
3. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen,
4. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen

zurück und händigt ihr die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die eingenommenen Wahlscheine aus.

(2) Wahlvorsteher, Gemeindebehörde und Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die eingesetzten Wahlgeräte oder deren herausgenommene Stimmenspeicher und die Wahlniederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der eingesetzten Wahlgeräte oder der herausgenommenen Stimmenspeicher Unbefugten nicht zugänglich sind.

Fußnoten

§ 16 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 16 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b DBuchst. aa V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 16 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 Buchst. b DBuchst. bb V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 16 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. c V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) ¹Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, der Wahlergebnisermittlung oder der Wahlniederschrift, hat der Kreiswahlleiter selbst oder durch einen Beauftragten vor der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuß die Übereinstimmung der angezeigten oder ausdrückbaren Zählergebnisse mit den Eintragungen in der Wahlniederschrift in Gegenwart von

mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahl Niederschrift zu bescheinigen.² Danach sind die Geräte oder die Stimmenspeicher wieder zu versiegeln.³ § 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Kreiswahlleiter hat die in den Fällen des § 14 Abs. 4 vom Wahlvorstand getroffene Entscheidung zu überprüfen.² Der Kreiswahlausschuß kann abweichend von der Entscheidung des Wahlvorstandes beschließen.³ Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann der Landeswahlleiter zulassen, daß die Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte oder der Stimmenspeicher aufgehoben werden, wenn die Zählergebnisse der Wahlgeräte nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

Fußnoten

§ 17 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. a V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 17 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. aa V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 17 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. bb V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 17 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 19 Buchst. c V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 18 Übergangsbestimmung

¹Für Wahlgeräte einer Bauart, die bereits für die Wahlen zum 14. Deutschen Bundestag oder die Europawahlen 1994 zugelassen worden ist, gilt die Bauartzulassung im Rahmen des jeweiligen Zulassungserlasses des Bundesministeriums des Innern allgemein für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder Europawahlen als erteilt.² § 8 Abs. 1 Nr. 6 ist auf diese Wahlgeräte nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 18: IdF d. Art. 1 Nr. 20 V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 19

(weggefallen)

Fußnoten

§ 19: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 21 V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Fußnoten

§ 20: Früherer Satz 2 Aufhebungsvorschrift

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
	Inkraftsetzung	BWahlGV	14.9.1975		

Anlage 1 (zu § 2) Richtlinien für die Bauart von Wahlgeräten

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 753 - 755

Inhalt

- A Gültigkeitsbereich
- B Anforderungen an die Bauart

- 1 Identifizierung
- 2 Technischer Aufbau
 - 2.1 Konstruktion
 - 2.2 Belastbarkeit
 - 2.3 Haltbarkeit, Funktionssicherheit
 - 2.4 Rückwirkungsfreiheit
 - 2.5 Energieversorgung
 - 2.6 Transport und Aufbewahrung
- 3 Funktionsweise
 - 3.1 Funktionsprinzip, Verwendungsart
 - 3.2 Funktionskontrolle und Fehleranzeige
 - 3.3 Darstellung der Wahlvorschläge, Bedienungsvorrichtungen
 - 3.4 Stimmenspeicherung, Zählung und Anzeige
 - 3.5 Sperrung und Sicherung
 - 3.6 Abgabe von Stimmen
 - 3.7 Ergonomie, Bedienbarkeit
- 4 Bedienungsanleitung(en)

A Gültigkeitsbereich

Ein Wahlgerät, das gemäß § 1 der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen dient, weist folgende Eigenschaften zur Durchführung der Wahl auf:

- . Darstellung der Wahlvorschläge gemäß Stimmzettel, der Bedienung zur Auswahl und Abgabe einer Stimme bzw. der Kennzeichnung und Bedienung für die Abgabe einer ungültigen Stimme,
- . Registrierung jeder vom Wähler aus den Wahlvorschlägen ausgewählten oder als ungültig gekennzeichneten und abgegebenen Stimme,
- . selbsttätige Zählung der insgesamt abgegebenen Stimmen mit zugehöriger Anzeige,
- . selbsttätige Zählung der abgegebenen Stimmen sortiert nach den Wahlvorschlägen bzw. nach ungültig gekennzeichneten Stimmen mit Anzeige des Zählergebnisses,
- . selbsttätige Speicherung der abgegebenen Stimmen solange, bis sie durch Bedienung gelöscht werden,
- . weitere Eigenschaften nur, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahl stehen.

Erst- und Zweitstimme für Bundestagswahlen können (auch) an zwei Wahlgeräten derselben Bauart getrennt abgegeben werden. Am selben Wahlgerät abgegebene Zweitstimmen können zugeordnet zur abgegebenen Erststimme gespeichert werden.

B Anforderungen an die Bauart

1 Identifizierung

Die Bauart des Wahlgerätes und die zur Bauart gehörenden Komponenten des Wahlgerätes sind einschließlich der Prüfunterlagen geeignet identifizierbar. Dazu gehören:

- . Typenschilder
- . Eindeutige Identifikation der installierten Software bei rechnergesteuertem Wahlgerät
- . Prüfunterlagen:
 - Technische Spezifikationen,

- Abbildungen,
- Bedienungsanleitung(en),
- Konstruktionsunterlagen (einschließlich für Software),
- Funktionsbeschreibungen (einschließlich für Software),
- Programmdokumentation (einschließlich Programmentwicklung),
- kommentierter Quellcode,
- lauffähiges Programm.

2 Technischer Aufbau

2.1 Konstruktion

Das Wahlgerät entspricht in seiner Konstruktion dem allgemeinen Stand der Technik und ist unter Beachtung der für Systeme mit schwerwiegenden Schadensfolgen bei Fehlverhalten (hohe Kritikalität) anerkannten Regeln der Technik aufgebaut.

Das Wahlgerät ist so konstruiert, daß eine Veränderung des technischen Aufbaus und bei rechnergesteuerten Geräten auch der installierten Software durch unbefugte Dritte nicht unbemerkt bleibt.

2.2 Belastbarkeit

Das Wahlgerät besteht in allen Teilen aus Werkstoffen und technischen Eigenschaften von hinreichender Belastbarkeit und genügender Unveränderlichkeit gegenüber Umgebungseinflüssen, so daß es gegen die bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretende Abnutzung und Gestaltsänderung hinreichend gesichert sowie gegen die beim Gebrauch, Transport oder während der Aufbewahrung auftretenden Einflüsse hinreichend unempfindlich ist. Dies gilt für anzugebende mechanische, klimatische und elektromagnetische Umgebungseinflüsse 1).

2.3 Haltbarkeit, Funktionssicherheit

Das Wahlgerät läßt bei hinreichender Pflege, Wartung und geschützter Aufbewahrung eine hohe Lebensdauer erwarten. Bei anzugebenden mechanischen, klimatischen und elektromagnetischen Umgebungseinflüssen, bei Störungen in der Energieversorgung, beim normalen Gebrauch und bei Fehlern in der Bedienung bleiben die Funktionen des Wahlgerätes aufrechterhalten und die abgegebenen Stimmen erhalten.

2.4 Rückwirkungsfreiheit

Bei Anschluß von nicht zur Bauart gehörenden Komponenten arbeitet das Wahlgerät rückwirkungsfrei. Entsprechendes gilt, wenn eine gleichzeitige Durchführung mehrerer voneinander unabhängiger Wahlarten vorgesehen ist.

2.5 Energieversorgung

Ein elektrisch betriebenes Wahlgerät ist gegen kurzfristigen Stromausfall oder Spannungsabfall gesichert und bleibt bei längerem Stromausfall durch Verwendung einer Ersatzstromquelle oder durch mechanische Bedienung betriebsfähig. Das Wahlgerät ist mit einem geeigneten Anschluß für eine Ersatzstromquelle (z. B. Notstromaggregat, Batterien oder Akkumulator) versehen.

Der Energieverbrauch ist so gering, daß die Betriebsbereitschaft des Wahlgerätes zumindest für die Dauer von dreizehn Stunden bei Betrieb mit einer geeigneten Ersatzstromquelle ohne Auswechslung aufrechterhalten bleibt.

2.6 Transport und Aufbewahrung

Das Wahlgerät kann gut transportiert und in zugehöriger Verpackung geschützt aufbewahrt werden.

3 Funktionsweise

3.1 Funktionsprinzip, Verwendungsart

Die folgenden Anforderungen gelten entsprechend bei der gleichzeitigen Durchführung einer bundesweiten Wahl mit einer anderen Wahl.

Das Wahlgerät ist so konstruiert, daß ein Wähler nur eine Stimme oder nur eine Erst- und eine Zweitstimme für Bundestagswahlen bzw. jeweils eine ungültige Stimme abgeben kann.

Die Reihenfolge der Bedienung für die Auswahl der Erst- und der Zweitstimme aus den Wahlvorschlägen wird durch das Wahlgerät nicht vorgegeben.

Bei getrennter Bedienung für Auswahl und Abgabe der Stimmen kann die Abgabe der Erst- und der Zweitstimme über eine gemeinsame Bedienungsvorrichtung erfolgen.

3.2 Funktionskontrolle und Fehleranzeige

Das Wahlgerät ermöglicht beim Einschalten die Kontrolle seiner Funktionsfähigkeit, bei einem elektronischen Wahlgerät unterstützt durch selbsttätige Funktionsanzeigen.

Das Wahlgerät unterstützt die Anzeige von ggf. während der Wahl auftretenden Funktionsfehlern seiner Komponenten, die eine ordnungsgemäße Verwendung gefährden oder unmöglich machen, und soll eine Fehlerdiagnose ermöglichen.

3.3 Darstellung der Wahlvorschläge, Bedienungsvorrichtungen

Das Wahlgerät und der Bedienungsbereich für den Wähler sind optisch neutral ausgeführt.

Alle Angaben, die auf den amtlichen Stimmzetteln enthalten sind, können auf der Vorderseite des Wahlgerätes gut erkennbar angebracht werden, z. B. in waagerechter oder senkrechter Anordnung.

Für jeden Wahlvorschlag, für den eine Stimme abgegeben werden kann, ist ein abgegrenztes Feld mit eindeutig zugeordneter Bedienungsvorrichtung zur Auswahl der Stimmabgabe vorhanden. Außerdem ist ein Feld mit Bedienungsvorrichtung für die Kennzeichnung zur Abgabe einer jeweils ungültigen Erst- oder Zweitstimme vorgesehen.

Die Bedienungsvorrichtungen zur Auswahl der Stimmabgabe sind numeriert. Die für jeden Wahlvorschlag angezeigten Zählergebnisse sind den Bedienungsvorrichtungen eindeutig zugeordnet und in derselben Weise numeriert. Entsprechendes gilt für die Kennzeichnung zur Abgabe einer ungültigen Stimme und für deren Zählergebnis.

Die Zahl der mit den zugehörigen Bedienungsvorrichtungen nutzbaren Felder ist so groß als Wahlvorschläge (bei Bundestagswahlen: Wahlkreisbewerber für die Erststimme bzw. Landeslisten jeder Partei für die Zweitstimme; bei Europawahlen: Bewerberlisten jeder Partei oder politischen Vereinigung) in der Regel für eine Wahl zugelassen werden.

3.4 Stimmenspeicherung, Zählung und Anzeige

Vom Wahlgerät können so viele Stimmen entgegengenommen und registriert werden als Wähler in der Regel zur Stimmabgabe in einem Wahllokal vorgesehen sind.

Die Zählung der Stimmen erfolgt in der Weise, daß allein folgende Zählergebnisse durch das Wahlgerät oder zwei Wahlgeräte derselben Bauart selbsttätig ermittelt und angezeigt werden:

1. die Zahl aller abgegebenen einschließlich der als ungültig gekennzeichneten Erststimmen,
2. die Zahl aller abgegebenen einschließlich der als ungültig gekennzeichneten Zweitstimmen,
3. die Zahl der als ungültig gekennzeichneten abgegebenen Erststimmen,
4. die Zahl der als ungültig gekennzeichneten abgegebenen Zweitstimmen,
5. jede Zahl der für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen Erststimmen,
6. jede Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen.

Entsprechendes gilt für die Zahlen der für eine Europawahl abgegebenen Stimmen.

Die Zählung der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen und der insgesamt abgegebenen Stimmen erfolgt vollständig, eindeutig und richtig. Die Stimmenspeicherung erfolgt in der Weise mehrfach (redundant), daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine abgegebene Stimme verloren geht und somit die Zählung mit hoher Zuverlässigkeit richtig erfolgt.

Vor, während und nach der Wahl ist die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, ggf. getrennt nach Erst- und Zweitstimmen, für den Wahlvorstand jederzeit von außen ablesbar.

Im gesicherten Zustand während der Wahl ist eine Ablesung der Zahl der für einen Wahlvorschlag oder der ungültig abgegebenen Stimmen nicht möglich. Das Ergebnis der Stimmabgabe ist unmittelbar nach einer besonderen Handlung ablesbar und wird unverändert festgehalten.

Das Wahlgerät gewährleistet die Geheimhaltung der Stimmabgabe. Aus keiner Vorrichtung oder Einrichtung kann ersehen werden, wie ein Wähler gewählt hat. Zulässig ist die Ausgabe anonym gespeicherter Stimmen nach der Ergebnisablesung zur Auswertung außerhalb des Wahlgerätes.

3.5 Sperrung und Sicherung

Vor Beginn der Wahl können sämtliche Zähl- und Speicherinhalte für die Stimmenregistrierung gelöscht werden. Daß das geschehen ist, ist auf einfache Weise kontrollierbar.

Vor Beginn der Wahl kann die Wirkung genau derjenigen Bedienungsvorrichtungen, die zur Auswahl der Stimmabgabe für einen der Wahlvorschläge nicht benötigt werden, für die Dauer des gesamten Wahlvorganges gesperrt werden.

Vor Beginn der Wahl kann das Wahlgerät gegen jeden Eingriff, insbesondere gegen eine Abgabe und Speicherung von Stimmen und gegen Ablesung, Ausgabe und Löschung registrierter Stimmen, durch Mehrfachverschluß (mindestens zwei Schlösser mit unterschiedlicher Schließung) gesichert werden. Aus dem in dieser Weise gesicherten Grundzustand kann das Wahlgerät für die Durchführung der Wahl so in Betrieb genommen werden, daß nur eine vom Wahlvorstand bezüglich jedes einzelnen Wählers kontrollierbare Abgabe und Speicherung von Stimmen erfolgen kann.

Nach der Wahl kann die Abgabe und Speicherung von Stimmen gesperrt und die Ablesung und Ausgabe des Zählergebnisses freigegeben werden, während die Sperrung zur Verhinderung einer Löschung registrierter Stimmen erhalten bleibt, bis diese gesondert entriegelt wird.

3.6 Abgabe von Stimmen

Die Bedienungsvorrichtungen des Wahlgerätes können vom Wähler nur dann benutzt werden, wenn der Wahlvorstand die Stimmabgabe freigegeben hat. Nach der Freigabe ist bis zur Stimmenregistrierung allein die Auswahl und Abgabe der für einen Wähler zulässigen Stimmen möglich. Nach Registrierung der Stimmabgabe sperrt sich das Wahlgerät wieder selbsttätig. Die Freigabe kann nach einem angemessenen Zeitraum für den Fall, daß der Wähler keine Stimme abgegeben hat, durch eine besondere Handlung des Wahlvorstandes zurückgenommen werden, so daß das Gerät wieder gesperrt ist. Die Freigabe und die Sperrung des Geräts sind für den Wahlvorstand erkennbar (z. B. durch Laut- und/oder Lichtsignale).

Die Stimmabgabe verläuft in zwei Phasen, so daß der Wähler nach Ablauf der ersten Phase die ausgewählte, beabsichtigte Stimmabgabe noch einmal überprüfen kann (z. B. zwei Handgriffe oder Einschalten eines Druckpunktes).

Dem Wähler ist unmittelbar nach der Stimmabgabe durch ein Laut- oder Lichtsignal oder ein am Wahlgerät erscheinendes Zeichen erkennbar, daß seine Stimmabgabe registriert und die Sperrvorrichtung wieder wirksam ist. Das Zeichen erlischt wieder, sobald die Stimmabgabe vollzogen ist.

3.7 Ergonomie, Bedienbarkeit

Das Wahlgerät ist ergonomisch so ausgeführt, daß es auch von unterdurchschnittlich begabten Wählern ohne größere Schwierigkeiten bedient werden kann.

Bedienungshandlungen des Wählers ergeben keine Fehlermeldungen, sondern ggf. Hinweise zum Handlungsablauf.

Bedienungshandlungen, Fehlgriffe und absichtliche - mit Ausnahme gewaltsamer oder unter Anwendung besonderer Hilfsmittel vorgenommener - Eingriffe haben keine Störungen oder gar Zerstörungen zur Folge.

4 Bedienungsanleitung(en)

Dem Wahlgerät sind beigelegt:

. eine geeignete Bedienungsanleitung mit folgendem Inhalt:

1. Aufstellung und Inbetriebsetzung,
2. Vorbereitung für eine Wahl: Einstellungen, Sicherung und Verriegelungen, Funktionskontrollen,
3. Bedienung durch den Wahlvorstand vor, während und nach der Wahl,
4. Anleitung zur Stimmabgabe durch den Wähler,
5. Funktionsfehler: Anzeigen und mögliche Handlungen,
6. Lagerung und Transport,
7. Wartung und Instandhaltung,

8. technische Daten zur Verwendung (Wahlarten, max. Zahl der Wähler und max. Zahl der Wahlvorschläge für Bundestagswahlen bzw. für Europawahlen) und zu Umgebungsbedingungen,

. eine Kurzanleitung für den Wahlvorstand
und

. eine Anleitung zur Stimmabgabe mit Darstellung der Bedienungsseite für den Wähler und Bedienungsangaben zur Auswahl der Wahlvorschläge und Abgabe der Stimme(n).

- 1) In technischen Normen finden sich Festlegungen für Belastungen und Störungen mechanischer Art (Vibrationen, freier Fall, Kippfallen, Tropfwasserbeständigkeit im Bedienungsbereich), klimatischer Art (Betriebs- und Lagerungs-Temperatur, Feuchtigkeit) und elektromagnetischer Art (statische Entladungen, konstante und Wechsel-Felder).

Fußnoten

Anlage 1: IdF d. Art. 1 Nr. 22 V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

Anlage 2 (zu § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 756 - 761)

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

Land

Wahlbezirk (Name oder Nummer)

☐ 1) Allgemeiner Wahlbezirk

☐ 1) Sonderwahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Wahl mit Wahlgeräten

bei der Wahl zum Deutschen Bundestag
am

1. **Wahlvorstand**

Zu der Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familiennamen	Vorname	Funktion
1.		als Wahlvorsteher
2.		als stellvertretender Wahlvorsteher
3.		als Schriftführer
4.		als Beisitzer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer

²⁾
An Stelle des(r) nicht erschienenen - ausgefallenen Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden - herbeigerufenen - Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes und wies ihn (sie) auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

Familiennname	Vorname	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familiennname	Vorname	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor. Eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Wähler seine Stimme(n) abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Wahlgerät waren im Wahlraum ausgehängt.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß
- | | | |
|---------------|--------------------|---------------------------------------|
| das Wahlgerät | | |
| Typ | Fabrik-Nr. | für die Erststimmen und ²⁾ |
| das Wahlgerät | | |
| Typ | Fabrik-Nr. | für die Zweitstimmen ²⁾ |

- sich in ordnungsgemäßigem Zustand befand,
- dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet war,
- sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null gestellt oder gelöscht waren,
- ²⁾ die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren und
- ²⁾ nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt waren .

Dann wurde jedes verwendete Wahlgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen durch den Wahlvorsteher verschlossen. Die Schlüssel nahmen der Wahlvorsteher und ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes getrennt bis zur Beendigung der Wahlhandlung in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wähler unbeobachtet ihre Stimme(n) abgeben konnten, war(en) das (die) Wahlgerät(e) im Wahlraum in - einer - Wahlzelle(n) - in einem Nebenraum, der nur vom Wahlraum aus betretbar war und dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden konnte ²⁾
- aufgestellt .

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm ²⁾ abgezeichnet .

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine ²⁾ .

- 2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet ²⁾ .

Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, daß folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind):

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)²⁾

.....

- 2.7 Während der Wahlhandlung überprüfte der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob die Wähler beide Stimmen abgegeben haben und die Vorrichtungen zur Stimmabgabe sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe beider Stimmen, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen "Nichtwähler" oder "N" eingetragen. Über die nicht abgegebenen Erst- und Zweitstimmen wurde jeweils eine Zählliste geführt. Der Listenführer verzeichnete jede nicht abgegebene Stimme in der in Betracht kommenden Zählliste.

- 2.8 Während der Wahlhandlung traten an dem - den - Wahlgerät(en) Typ Fabrik-Nr. folgende Funktionsstörungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden konnten,;

.....
und die um Uhr dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem Wahlgerät-Typ Fabrik-Nr.^{2) 3)} übergegangen werden mußte .
Die Feststellungen nach Nr. 2.2 wurden wiederholt.

Während der Wahlhandlung traten an dem - den Wahlgerät(en) Typ Fabrik-Nr. folgende Funktionsstörungen auf, die um Uhr dazu führten, daß zur Urnenwahl^{2) 4)} übergegangen werden mußte :
.....

- 2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren - abgesehen von den unter 2.8 genannten²⁾ - nicht zu verzeichnen .

Als besondere Vorfälle waren - abgesehen von den unter 2.8 genannten - zu verzeichnen²⁾ (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Abs. 7 und § 59 der Bundeswahlordnung):
.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

- 2.10 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Er²⁾ sperrte jedes Wahlgeräte oder die Zähl- und Speichervorrichtungen sofort gegen jede weitere Stimmabgabe und versiegelte die Sperrung.

3. **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

- 3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des Stellvertreters²⁾ des Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

b) Mit Wahrschein haben gewählt Personen

c) Gesamtzahl der Wähler - a) und b) zusammen - Personen

d) Sodann wurden die auf dem (den) Wahlgerät(en) insgesamt angezeigten Zahlen für die Erst- und Zweitstimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab

bei Wahlgerät Fabrik-Nr. abgegebene Erststimmen,
Typ

bei Wahlgerät Fabrik-Nr. abgegebene Zweitstimmen.
Typ

e) Aus den Zähllisten für die nicht abgegebenen Erst- und Zweitstimmen ergaben sich folgende Zahlen:

..... als ungültig geltende Erststimmen,

C
2

..... als ungültig geltende Zweitstimmen.

E
2

f) Gesamtzahl der Erststimmen (d) und e) zusammen):

Gesamtzahl der Zweitstimmen (d) und e) zusammen):

g) Die Gesamtzahl c) stimmte jeweils mit der Gesamtzahl der Erststimmen und der Zweitstimmen aus f) überein.

1)
☐

Die Gesamtzahl c) war um²⁾ größer - kleiner - als die Gesamtzahl der Erststimmen aus f).

1)
☐

Die Gesamtzahl c) war um²⁾ größer - kleiner - als die Gesamtzahl der Zweitstimmen aus f).

1)
☐

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

B
1

B

An entsprechender
Stelle
in Abschnitt 4 ein-
tragen.

- 3.3 Nunmehr wurde(n) das (die) Wahlgerät(e) für die Zählung freigegeben. Ein Mitglied des Wahlvorstandes stellte die an dem (den) Wahlgerät(en) angezeigten oder ausgedruckten folgenden Zahlen fest, die es in die nachstehenden Zählkontrollvermerke eintrug:

a)	Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.
	Nr. der Anzeigen	Zahl bei Schluß der Wahlhandlung
		
		
		
		
		
		
		
		
		

b)	Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.
	Nr. der Anzeigen	Zahl bei Schluß der Wahlhandlung
		
		
		
		
		
		
		
		
		

- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen -

Die Übereinstimmung der Angaben auf den Anzeigen mit
nebenstehenden Zählkontrollvermerken wird hiermit beschei-
nigt. Das (Die) Wahlgerät(e) ist (sind) nach Prüfung wieder ver-
siegelt - verschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln -

Stimmenspeicher(n) versiegelt²⁾ - worden.

....., den 19....

(Ort)

.....
(Kreiswahlleiter oder Beauftragter)

.....
(erster Zeuge)

.....
(zweiter Zeuge)

3.4 Danach stellte der Wahlvorsteher - ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes²⁾ - durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest die Zahl der an den Wahlgeräten

1. insgesamt abgegebenen Erststimmen,
2. insgesamt abgegebenen Zweitstimmen,
3. für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen (Erststimmen),
4. für jede Landesliste abgegebenen Stimmen (Zweitstimmen),
5. abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung und ihrer Übertragung in diese Wahlniederschrift.

3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. **Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾

Personen

A
1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾

A
2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾

A 1 + A
2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁶⁾

B Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 c)

B
1 darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 b)

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ⁷⁾⁹⁾

C
1 Am Wahlgerät abgegebene ungültige Erststimmen
(Nummer der Anzeige)

C
2 Nach der Zählliste als ungültig geltende Erststimmen

C **Ungültige** Erststimmen zusammen

D **Gültige** Erststimmen insgesamt
(Nummer der Anzeige)

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber		
	Erststimmen	Nummer der Anzeige

D
1 1.

D
2

2.

D
3

3.

(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung
der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort
- laut Stimmzettel -)

USW.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)

8)9)

E
1

Am Wahlgerät abgegebene ungültige Zweitstimmen
(Nummer der Anzeige)

E
2

Nach der Zählliste als ungültig geltende Zweitstimmen

E

Ungültige Zweitstimmen zusammen

F

Gültige Zweitstimmen insgesamt
(Nummer der Anzeige)

Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen
auf die Landesliste der

Zweitstimmen

Nummer der Anzeige

F
1

1.

F
2

2.

F
3

3.

(Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)

USW.

Zusammen

.....

5. **Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen (z.B. Aufklärung der Verschiedenheit der Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse und der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen - § 14 Abs. 5 Bundeswahlgeräteverordnung -²⁾):

.....

Der Wahlvorstand fate in diesem Zusammenhang folgende Beschlsse:²⁾

.....

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung¹⁰⁾ der Stimmen, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.2 bis 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ ¹⁾ ¹¹⁾ berichtigt

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde jedes verwendete Wahlgerät geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln / dem (den) Stimmenspeicher(n) versiegelt²⁾. Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Stimmen wurden vom Listenföhrer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlage Nr. bis Nr. beigefögt.
- 5.4 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung¹²⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch (Angabe der Übermittlung)²⁾ – an übermittelt.
- 5.5 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftföhrer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 5.6 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.7 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

..... , den 19
(Ort)

Der Wahlvorsteher

.....

Der Stellvertreter

.....

Der Schriftführer

.....

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.8

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
.....

(Angabe der Gründe)

Nach Schluß des Wahlgeschäfts übergab der Wahlvorstand

am ,

..... Uhr, dem Beauftragten der Gemeindebehörde

1. diese Wahlniederschrift mit den darin verzeichneten Anlagen,
2. das (die) Wahlgerät(e) oder den (die) herausgenommene(n) Stimmenspeicher²⁾ nebst Schlüsseln und Zubehör,
3. das Wählerverzeichnis,
4. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind,
5. alle sonstigen ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen, das Paket mit den verpackten und versiegelten Wahlscheinen sowie

das (die) unter Nr. 5.3 genannte(n) Wahlgerät(e) oder der (die) Stimmenspeicher am, Uhr

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen, das Wahlgerät oder herausgenommene Stimmenspeicher²⁾ sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- 1) Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.
- 3) Die Wahl darf nur mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist. In diesem Falle sind die Feststellungen unter 2.2 für das Ersatzgerät durchzuführen. Dies ist unter 2.6 mit den Worten: "Die Feststellungen nach 2.2 wurden wiederholt." zu vermerken.
- 4) Wird die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortgesetzt, ist ein Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Wahlniederschrift nach Anlage 2 wird erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die Urnenwahl aufzunehmende Wahlniederschrift übernommen. Die Wahlniederschrift nach Satz 2 wird der Wahlniederschrift nach Satz 3 beigefügt.
- 5) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
- 6) Die Zahlenangaben für die Zeilen entnehmen.

,

 und

, sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu
- 7) Summe

 +

 muß mit der Erststimmenzahl in 3.2 d) übereinstimmen.
- 8) Summe

 +

 muß mit der Zweitstimmenzahl in 3.2 d) übereinstimmen.
- 9) Summe

 +

 bzw. von

 +

 nicht mit den Zahlen in 3.2 d) überein, so liegen Unstimmigkeiten vor, die vom Wahlvorstand mit der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes (§ 14 Abs. 4 der Bundeswahlgeräteverordnung) aufzuklären sind.
- 10) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
- 11) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlen nicht löschen oder radieren.
- 12) Nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung.

Fußnoten

Anlage 2: IdF d. Art. 1 Nr. 22 V v. 20.4.1999 I 749 mWv 24.4.1999

Anlage 3 (zu § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1999, 762 - 766)

Gemeinde

Wahlbezirk (Name oder Nummer)

Kreis

☐ ¹⁾ Allgemeiner Wahlbezirk

Land

☐ ¹⁾ Sonderwahlbezirk

Diese Wahlnieder-
schrift ist auf der
letzten Seite von
allen Mitgliedern
des
Wahlvorstandes zu
unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Wahl mit Wahlgeräten**

bei der Wahl zum Europäischen Parlament

am

1. **Wahlvorstand**

Zu der Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.		als Wahlvorsteher
2.		als stellvertretender Wahlvorsteher
3.		als Schriftführer
4.		als Beisitzer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer

²⁾
An Stelle des(r) nicht erschienenen - ausgefallenen Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden - herbeigerufenen - Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes und wies ihn (sie) auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

Familiennname	Vorname	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familiennamen	Vorname	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes, der Europawahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor. Eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Wahlgerät waren im Wahlraum ausgehängt.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß das Wahlgerät
Typ Fabrik-
Nr.

- sich in ordnungsgemäßigem Zustand befand,
- dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet war,
- sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null gestellt oder gelöscht waren,
- die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren²⁾ und
- nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt waren²⁾.

Dann wurde jedes verwendete Wahlgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen durch den Wahlvorsteher verschlossen. Die Schlüssel nahmen der Wahlvorsteher und ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes getrennt bis zur Beendigung der Wahlhandlung in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wähler unbeobachtet ihre Stimme abgeben konnten, war das Wahlgerät im Wahlraum in – einer – Wahlzelle – einem Nebenraum, der nur vom Wahlraum aus betretbar war und dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden konnte – aufgestellt²⁾.

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm²⁾ abgezeichnet.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine²⁾.

- 2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet²⁾.

Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, daß folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind):

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)²⁾
.....

2.7 Während der Wahlhandlung überprüfte der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler seine Stimme abgegeben hatte und die Vorrichtungen zur Stimmabgabe sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe der Stimme, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen.

2.8 Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät folgende Funktionsstörungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden konnten,:

.....
und die um Uhr dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem Wahlgerät-Typ Fabrik-Nr.^{2) 3)} übergegangen werden mußte .

Die Feststellungen nach Nr. 2.2 wurden wiederholt.

Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät folgende Funktionsstörungen auf, die

um Uhr dazu führten, daß zur Urnenwahl übergegangen werden mußte:²⁾

4)

:

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren – abgesehen von den in Abschnitt 2.8 genannten – nicht zu verzeichnen²⁾ .

Als besondere Vorfälle waren – abgesehen von den unter 2.8 genannten – zu verzeichnen²⁾ (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und § 52 der Europawahlordnung):

.....
Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

2.10 Um Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

²⁾
Er sperrte jedes Wahlgerät oder die Zähl- und Speichervorrichtungen²⁾ sofort gegen jede weitere Stimmabgabe und versiegelte die Sperrung.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des Stellvertreters des Wahlvorstehers²⁾ vorgenommen.

3.2

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

b) Mit Wahlschein haben Personen
gewählt

c) Gesamtzahl der Wähler Personen
- a) und b) zusammen -

B
1

B

An entspre-
chender Stelle
in Abschnitt
4 eintragen.

d) Sodann wurde die auf dem Wahlgerät insgesamt angezeigte Zahl für die Stimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab abgegebene Stimmen.

e) ¹⁾
☐ Die Gesamtzahl c) stimmte mit der Gesamtzahl der Stimmen aus d) überein.

☐ ¹⁾ Die Gesamtzahl c) war um größer - kleiner ²⁾ - als die Gesamtzahl der Stimmen aus d).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen: ²⁾

.....

.....

.....

3.3

Der Schriftführer übertrug aus der – berechtigten²⁾ – Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4

Kennbuch-
staben

A 1 + A 2

der Wahlniederschrift.

3.4

Nunmehr wurde das Wahlgerät für die Zählung freigegeben. Ein Mitglied des Wahlvorstandes stellte die an dem Wahlgerät angezeigten oder ausgedruckten folgenden Zahlen fest, die es in den nachstehenden Zählkontrollvermerk eintrug:

Wahlgerät Typ

Nr. der Anzeigen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Fabrik-Nr.

Zahl bei Schluß der Wahlhandlung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen -

Die Übereinstimmung der Angaben auf den Anzeigen mit
nebenstehenden Zählkontrollvermerken wird hiermit beschei-
nigt. Das Wahlgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt - ver-
schlossen und das Behältnis mit den Schlüsseln - Stimmen-

speicher(n) versiegelt²⁾ - worden.

....., den 19....

(Ort)

.....

(Kreiswahlleiter oder Beauftragter)

.....

(erster Zeuge)

.....

(zweiter Zeuge)

3.5 Danach stellte der Wahlvorsteher – ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes²⁾ durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest die Zahl der an dem Wahlgerät

1. insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
3. abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung und ihrer Übertragung in diese Wahlniederschrift.

3.6 Danach ergab sich folgendes Wahlergebnis für den Wahlbezirk, das vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben wurde.

4. **Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾	
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁶⁾	
B	Wähler insgesamt [vgl. 3.2 c)]	
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. 3.2 b)]	
C	⁷⁾ ungültige Stimmen	 (Nummer der Anzeige)

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag

	Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurz- bezeichnung und Kennwort	Stimmen	Nummer der Anzeige
D 1	1.		
D 2	2.		
D 3	3.		
D 4	4.		
	usw.		

- D

 gültige Stimmen zusammen
- C

 ungültige Stimmen
- C
+
D

⁷⁾ insgesamt abgegebene Stimmen

5. **Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen (z.B. Aufklärung der Verschiedenheit der Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse und der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen – § 14 Abs. 5 Bundeswahlgeräteverordnung ²⁾ –):

.....
.....

Der Wahlvorstand fate in diesem Zusammenhang folgende Beschlsse:²⁾

.....
.....

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁸⁾ der Stimmen, weil

.....
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ ¹⁾ ⁹⁾ berichtigt

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde das Wahlgerät geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln / dem (den) Stimmenspeicher(n) versiegelt²⁾. Die Zählliste für die als ungültig geltenden Stimmen wurde vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und ist als Anlage Nr. beigefügt.
- 5.4 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch²⁾ – an übermittelt.
- 5.5 Während der Wahlhandlung waren immer drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 5.6 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.7 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

..... , den 19
(Ort)

Der Wahlvorsteher

.....

Der Stellvertreter

.....

Der Schriftführer

.....

Die übrigen Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.8

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil²⁾

.....
.....

(Angabe der Gründe)

Nach Schluß des Wahlgeschäfts übergab der Wahlvorstand

1. diese Wahl Niederschrift einschließlich der darin verzeichneten Anlagen,
2. das Wahlgerät oder die (den) herausgenommenen Stimmenspeicher²⁾ nebst Schlüsseln und Zubehör,
3. das Wählerverzeichnis,
4. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind,
5. alle ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
dem Beauftragten der Gemeindebehörde.

Der Wahlvorsteher

.....

Die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen, das Paket mit den verpackten und versiegelten Wahlscheinen sowie das unter Nr. 5.3 genannte Wahlgerät oder der (die) Stimmenspeicher wurden am, Uhr von dem Unterzeichneten auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung. Es ist sicherzustellen, daß die Wahl Niederschrift mit den Anlagen, das Wahlgerät oder herausgenommene Stimmenspeicher²⁾ sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- 1) Zutreffendes ankreuzen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.
- 3) Die Wahl darf nur mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist. In diesem Fall sind die Feststellungen aus Abschnitt 2.2 für das Ersatzgerät durchzuführen. Dies ist in Abschnitt 2.8 mit den Worten: „Die Feststellungen nach Abschnitt 2.2 wurden wiederholt.“ zu vermerken.
- 4) Wird die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortgesetzt, ist ein Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Wahlniederschrift nach Anlage 3 wird erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die Urnenwahl aufzunehmende Wahlniederschrift übernommen. Die Wahlniederschrift nach Satz 2 wird der Wahlniederschrift nach Satz 3 beigefügt.
- 5) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
- 6) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

A
1

 ,

A
2

 und

A
1
+
A
2

 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses
- 7)

Summe muß mit der Stimmenzahl in Abschnitt 3.2 d) übereinstimmen. Stimmt die Summe von nicht mit der Zahl aus Abschnitt 3.2 d) überein,

so liegen Unstimmigkeiten vor, die vom Wahlvorstand mit der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes (§ 14 Abs. 4 der Bundeswahlgeräteverordnung) aufzuklären sind.

- 8) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
- 9) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH